Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8703 — Porsche Digital/Axel Springer/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 401/11)

1. Am 17. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Porsche Digital GmbH („Porsche Digital", Deutschland), vollständig im Eigentum der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft („Porsche", Deutschland), beide Teil der Unternehmensgruppe Volkswagen Aktiengesellschaft („VW", Deutschland);

— Axel Springer Digital Ventures GmbH („ASDV", Deutschland), vollständig im Eigentum der Axel Springer SE („Axel Springer", Deutschland);

— Gemeinschaftsunternehmen („JVC") — neu gegründetes Unternehmen mit Geschäftstätigkeit im Bereich der Finanzierung und Weiterentwicklung von Start-up-Unternehmen in der Frühphase mithilfe eines gemeinsamen Accelerators für Seedkapitalinvestitionen.

Porsche (für den Volkswagen-Konzern) und Axel Springer können nach dem Zusammenschluss die alleinige Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen ausüben. Daher handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Zusammenschluss in Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Porsche Digital: Kapitalanlagen im Digitalbereich und Risikokapitalbereich von Porsche, digitales Kompetenzzentrum von Porsche; Porsche ist ein Automobilhersteller, der sich auf Design, Herstellung und Vermarktung von schnellen Sportwagen, SUV und Limousinen spezialisiert hat; der Volkswagen-Konzern ist unter anderem in den Bereichen Design, Herstellung und Vertrieb von Pkw, leichten Nutzfahrzeugen, Lkw, Bussen und Motorrädern tätig.

— ASDV: Risikokapitalanlagen im Digitalbereich, Risikokapitalabteilung von Axel Springer; Axel Springer ist ein Multimedia-Konzern mit einer breiten Palette von Tätigkeiten im Digitalbereich und Europas größter Zeitungsverlag.

— JVC: Finanzierung von Start-up-Unternehmen und Weiterentwicklung von Start-up-Unternehmen in der Frühphase mithilfe eines gemeinsamen Accelerators für Seedkapitalinvestitionen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8703 — Porsche Digital/Axel Springer/JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË